



# Schutzkonzept

## COVID-19: Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Moosleerau

Gültig per 13.09.2021

### 1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Moosleerau ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

### 2. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### 2.1 Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Schutzkonzept erstellen:** Grundsätzlich gilt, dass für die Ausübung eines Trainings oder Wettkampfs weiterhin zwei Schutzkonzepte notwendig sind – das Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage sowie das Konzept des Trainings- oder Wettkampfveranstalters. Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

## 2.2 Trainingsbetrieb

### **Aussenbereiche:**

Für sportliche Aktivitäten in Aussenbereichen bestehen keine Vorgaben mehr.

### **Innenbereiche:**

Bei Sportaktivitäten die in Innenbereichen oder wechselnd in Innen- und Aussenbereichen stattfinden, gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren für sämtliche Sportaktivitäten. Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe ausgeübt werden. Die Gruppen dürfen sich dabei nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen und die Aktivität darf in Gruppen von **höchstens 30 Personen** ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Dies gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem **FAQ des BASPO** zu entnehmen.

## 2.3 Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Für Wettkämpfe und weitere Sportveranstaltungen im Innenbereich der Sportanlage gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Umfasst die Veranstaltung weniger als 30 Personen gilt keine Zertifikatspflicht.

Für Veranstaltungen im Aussenbereich ist die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig. Dabei gelten jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000:
  - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden;
  - stehen den Besucherinnen und Besuchern Sitzplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

## 2.4 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen normal zur Verfügung. Wenn immer möglich, ist der Abstand von 1.5 m einzuhalten.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

### **3. Verantwortung**

#### **3.1 Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

#### **3.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Gemeinde Moosleerau ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

### **4. Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

### **5. Kontakt**

Franz Cavegn  
Schulhausabwart  
Tel. 062 726 04 52

Gemeindeverwaltung Moosleerau  
Hubelstrasse 220, 5054 Moosleerau  
Tel. 062 738 70 80;  
[moosleerau@moosleerau.ch](mailto:moosleerau@moosleerau.ch)